Thurgau

Foto-, Film- und Tonaufnahmen mit personenbezogenen Inhalten

Konkretisierung für die Praxis[1]

1. AUFNAHMEN

Durch Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler

→ Im Unterricht

- → ERLAUBT unter folgenden Bedingungen:
  - → Nur Aufnahmen von Personen[2], deren Einwilligung vorliegt
  - → Nur für schulische Zwecke (z.B. im Rahmen einer Projektarbeit, eines Erklär-Videos oder eines Hörspiels)

Sonderfall: Erlaubt ohne vorliegende schriftliche Einwilligung sind Aufnahmen, die der Förderung von Kompetenzen dienen, z.B. Aufnahmen während eines Referats um die Sprech- und Präsentationstechnik zu analysieren und Massnahmen zur Verbesserung zu besprechen. Solche Aufnahmen müssen im Anschluss an die Analyse gelöscht werden.

→ An Schulanlässen

- → ERLAUBT unter folgenden Bedingungen:
  - → Aufnahmen von Akteurinnen und Akteuren: nur von Personen, deren Einwilligung vorliegt
  - → Aufnahmen von Zuschauern, sofern deren Einwilligung gemäss den Umständen vorausgesetzt werden kann

Durch Eltern, Verwandte, Besucher

→ Im Unterricht

- → ERLAUBT unter folgenden Bedingungen:
  - → Die Erlaubnis erfolgt seitens der Schule[3]
  - → und nur Aufnahmen von Personen, deren Einwilligung vorliegt
  - → Eltern/Verwandte/Besucher haben zu beachten, dass sie bei der Veröffentlichung der Aufnahmen (z.B. über soziale Medien) das Haftungsrisiko tragen.[4]

→ An Schulanlässen

- → ERLAUBT unter folgenden Bedingungen:
  - → Die Erlaubnis erfolgt seitens der Schule[2]
  - → Eltern/Verwandte/Besucher haben zu beachten, dass sie bei der Veröffentlichung der Aufnahmen (z.B. über soziale Medien) das Haftungsrisiko tragen.[3]

---

[1] Gestützt auf das Datenschutzgesetz (Rechtsbuch 170.7) des Kantons Thurgau; mit dem Ziel, die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie des Schulpersonals zu schützen.
[2] Mit "Personen" sind im ganzen Dokument Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte schulische Personal gemeint.
[3] Die Schule kann gestützt auf ihr Hausrecht Regeln erlassen, ob und wie Aufnahmen in der Schule erlaubt sind oder nicht. Es wird empfohlen, dies für den Unterricht und für Schulanlässe eindeutig zu regeln.
[4] Beispielsweise, wenn sich Eltern anderer mit abgebildeter Kinder gegen die Veröffentlichung zur Wehr setzen.

2. WEITERGABE UND VERÖFFENTLICHUNG

Durch Lehrpersonen und durch die Schule

- → ERLAUBT unter folgenden Bedingungen:
  - → Nur Aufnahmen von Personen, deren Einwilligung vorliegt
  - → Ohne Namen; auch Dateinamen ohne Namensbezug
  - → Veröffentlichung im Internet ohne Metadaten, die Rückschlüsse auf Aufnahmezeit und -ort zulassen
  - → Im Internet publizierte Aufnahmen regelmässig sichten und ältere Publikationen löschen, wenn sie nicht mehr dem schulischen Zweck dienen
  - → Nutzung von Cloud-Diensten nur unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen für Personendaten

Durch Schülerinnen und Schüler

- → NICHT ERLAUBT
  - → Das heisst, es erfolgt KEINE Veröffentlichung und KEINE Weitergabe an nicht beteiligte Dritte; die Aufnahmen sind nur für den klasseninternen/schulinternen Gebrauch bestimmt

3. SPEICHERUNG

Durch Lehrpersonen, durch die Schule und durch Schülerinnen und Schüler

- → ERLAUBT unter folgenden Bedingungen:
  - → Auf zugangsgeschützten schuleigenen Speichermedien
  - → Auf zugangsgeschützten persönlichen Speichermedien
  - → Nutzung von Cloud-Diensten nur unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen für Personendaten
  - → Periodische Löschung von Aufnahmen, die nicht mehr dem schulischen Zweck dienen

Es wird empfohlen, die Aufnahmen zu sichten und dabei nachteilige Aufnahmen in Absprache mit der betroffenen Person zu löschen.

4. EINWILLIGUNG

Eine schriftliche Einwilligungserklärung enthält folgende Punkte[5]:

- → Regelungen für den Umgang mit Aufnahmen
- → Zweck und Ort der Weitergabe/Veröffentlichung von Aufnahmen
- → Die schriftliche Einwilligung; diese erfolgt durch die betroffene Person[6]. Empfohlene Zeitpunkte: Beim Eintritt in den Kindergarten, beim Übertritt in die Primarschule, beim Übertritt in die Sekundarschule, beim Eintritt in die Schule generell (z.B. Zuzüger)
- → Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht

Version 1.1, 17. September 2019, Lizenz CC0

[5] Das Amt für Volksschule stellt eine Vorlage zur Verfügung; unter av.tg.ch > Medien und Informatik

[6] Die Einwilligung für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht urteilsfähig sind, wird durch die Erziehungsberechtigten erteilt. Weil sich diese gesetzliche Vorgabe nicht an ein konkretes Alter anbinden lässt, wird empfohlen, für minderjährige Schülerinnen und Schüler generell auch die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.